

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 07.06.2023  
AZ.: III/SEi

WP 20-25 SV 40/004

## Beschlussvorlage

### Deutschlandticket im Schülerverkehr

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

21.06.2023

Entscheidung

Anlage 1: Deutschlandticket-\_RdErl\_Hinweise\_zum\_Deutschlandticket

Anlage 2: Nachtrag23\_RBG\_Schulverwaltung\_Hilden

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Verkehrsverbund Rheinbahn eine Ergänzungsvereinbarung abzuschließen, um die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2023/24 zu ermöglichen.

**Erläuterungen und Begründungen:**

Die Landesregierung NRW beabsichtigt über einen Fördererlass das DeutschlandTicket im NRW-Schulverkehr einzuführen. So soll für das Schuljahr 2023/2024 für Schüler\*innen in NRW die Möglichkeit geschaffen werden, ebenfalls vom DeutschlandTicket zu profitieren.

Voraussetzung hierfür ist, dass Schulträger, die sich für das DeutschlandTicket für Schüler\*innen an ihren Schulen entscheiden, eine entsprechende Vertragsergänzung zum bestehenden SchokoTicket-Vertrag mit ihrem Verkehrsunternehmen und dem VRR abschließen.

Anspruchsberechtigte Schüler\*innen mit Anspruch gem. Schülerfahrkostenverordnung bekommen dann ab dem Schuljahreswechsel 2023/2024 ein DeutschlandTicket Schule, die Eigenanteile bleiben in gleicher Höhe wie bisher bestehen. Selbstzahlende Schüler\*innen können zum Preis von 29,00 Euro pro Monat ein DeutschlandTicket Schule erwerben. Will der Schulträger an dem beschriebenen Modell teilnehmen und Selbstzahlern den Bezug eines günstigen Deutschlandtickets für 29 Euro/Monat eröffnen, muss er mit dem örtlichen Verkehrsverbund/ Verkehrsunternehmen den Bezug von Deutschlandtickets für die freifahrtberechtigten Schüler vereinbaren und sich vertraglich verpflichten, Mittel in einen „Fonds“ beim örtlichen Verkehrsverbund abzuführen. Aus diesem „Fonds“ wird dann regional auf Ebene des Verbundes die Differenz zwischen dem ermäßigten Deutschlandticket (29 Euro) und dem regulären Preis des Deutschlandtickets (49 Euro), also 20 Euro, ausgeglichen. Sollten die von den Schulträgern dem „Fonds“ des jeweiligen Verkehrsverbundes zugeführten Mittel nicht ausreichen, die Differenz zwischen ermäßigtem Deutschlandticket und dessen Normalpreis auszugleichen, wird das Land den offenen Betrag übernehmen.

In einer der Infoveranstaltungen, an der die Verwaltung teilgenommen hat, wurde erläutert, es ist je nach Schulform zu entscheiden, ob der Schulträger den Schüler\*innen weiterhin das SchokoTicket anbieten möchte oder ob zum Angebot des DeutschlandTickets Schule gewechselt werden soll. Bei einem ausschließlichen Verbleib beim SchokoTicket ist keine Vertragsergänzung notwendig. Falls sich für das Angebot des DeutschlandTicket Schule entschieden wird, sind gemäß dem Erlass „DeutschlandTicket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen“ des Landes NRW die Schulträgerzahlungen in Höhe von mindestens 588,00 € je anspruchsberechtigte\*n Schüler\*in pro Schuljahr je bestehenden SchokoTicket-Vertrag zu zahlen. Nur, wenn sich der Schulträger für das DeutschlandTicket Schule entscheidet, können auch selbstzahlende Schüler\*innen an ihren Schulen ein Deutschlandticket zum Preis von 29,00 € erwerben. Die Entscheidung gilt dann für alle Schüler\*innen einer Schulform.

Die genannte Vertragsergänzung ist als Anlage beigefügt.

Ebenso ist der Fördererlass des Landes als Anlage beigefügt.

Der Entwurf des Fördererlasses beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- Für die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler können die Städte und Gemeinden in ihrer Funktion als Träger der öffentlichen Schulen das Deutschlandticket zum aktuellen Preis in Höhe von 49,- Euro beziehen. Dieser günstige Preis ist eine Folge des (zunächst) sehr hohen Kostenbeitrags des Bundes. Natürlich bedarf es für diese Maßnahme an sich keiner Zwischenschritte seitens des Landes. Die Zielrichtung des Erlasses soll es aber vielmehr sein, die auf Seiten der Schulträgerkommunen zu erwartenden Einsparungen „im System zu halten“.

• Der maßgebliche Hebel hierfür ist die Versorgung der nicht freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler. Jene sollen das Deutschlandticket ebenfalls beziehen können, und zwar zu einem Preis in Höhe von 29,- Euro. An diesem Punkt käme die Landesförderung zum Zuge: Unter der Voraussetzung, dass die Schulträgerkommunen in einen regionalen Topf einzahlen, würde das Land die insoweit gegebenenfalls noch verbleibenden Mehrkosten übernehmen.

• Die Förderung wird zunächst für das Schuljahr 2023/2024 bereitgestellt. Die Entscheidung über die Annahme des Förderangebots ist eine Angelegenheit der freiwilligen Selbstverwaltung in den Städten und Gemeinden! Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zu einer Änderung des derzeit vor Ort praktizierten Systems des Schulverkehrs.

Für die Entscheidung über die Annahme des Förderangebots zu den in der Sitzungsvorlage dargestellten Bedingungen ist somit der Rat zuständig.

Die Stadt Hilden hat nach derzeitigem Stand folgende Handlungsoptionen:

Option 1: Die Stadt Hilden kann weiterhin die regulären Fahrscheine des Ausbildungsverkehrs beziehen bzw. erstatten, die lediglich zwischen Schule und Wohnort oder in einem definierten Bezirk des Verkehrsverbundes gelten. Wirtschaftlich sinnvoll ist das, weil der von der Stadt Hilden zu tragende Preis für die derzeitigen Tickets im Durchschnitt unter dem jeweiligen Preis für ein Deutschlandticket liegt.

Bei dieser Option bleibt quasi „alles beim Alten“ – allerdings werden möglicherweise durch die öffentliche Berichterstattung geweckte Erwartungen seitens der Elternschaft nicht erfüllt. Das Ziel eines Schubs für die Nutzung klimafreundlicher Mobilität wäre in diesem Fall nur eingeschränkt verwirklicht, da insbesondere die „Selbstzahler“ im Bereich eines Schulträgers nicht berechtigt wären, das vergünstigte Deutschlandticket zu erwerben. Sie müssten entweder das Deutschlandticket zum Regelpreis oder ein reguläres Ticket für einen spezifischen Geltungsbereich erwerben.

Option 2: Will die Stadt Hilden an dem beschriebenen Modell teilnehmen und Selbstzahlern den Bezug eines günstigen Deutschlandtickets für 29 Euro/Monat eröffnen, muss sie mit dem örtlichen Verkehrsverbund/ Verkehrsunternehmen den Bezug von Deutschlandtickets für die freifahrtberechtigten Schüler vereinbaren und sich vertraglich verpflichten, die durch den Bezug des Deutschlandtickets für die freifahrtberechtigten Schüler aufzustockende Mittel in einen „Fonds“ beim örtlichen Verkehrsverbund abzuführen. Aus diesem „Fonds“ wird dann regional auf Ebene des Verbundes die Differenz zwischen dem ermäßigten Deutschlandticket (29 Euro) und dem regulären Preis des Deutschlandtickets (49 Euro), also 20 Euro, ausgeglichen. Sollten die von den Schulträgern dem „Fonds“ des jeweiligen Verkehrsverbundes zugeführten Mittel nicht ausreichen, die Differenz zwischen ermäßigtem Deutschlandticket und dessen Normalpreis auszugleichen, wird das Land den offenen Betrag übernehmen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat die Option 2, die folgende finanzielle Auswirkungen hat.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Aktuell übernimmt die Verwaltung für ein Schüler-/Schokoticket laut Berechnung der Rheinbahn einen Kostenanteil pro Monat von 45,54 € bei einer Selbstbeteiligung in Höhe von 14,00 € für das erste anspruchsberechtigte Kind und 7,00 € für das zweite Kind. Ab dem dritten Kind gibt es keine weitere Selbstbeteiligung, so dass Familien mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern maximal 21,00 € als Selbstbeteiligung leisten müssen.

Der Kostenanteil der Verwaltung pro Jahr beträgt auf elf Monate berechnet 500,89 €. Der Kostenanteil für das DeutschlandTicket beträgt pro Jahr pro Schüler\*in 588,00 €, was eine Differenz von 87,11 € ausmacht.

Aktuell werden laut Berechnung der Rheinbahn 226 Schokotickets an städtischen Schulen in Anspruch genommen. Die Gesamtkosten der Verwaltung betragen 113.201,22 € im Jahr. Bei 226 DeutschlandTickets würde der Gesamtbetrag bei 132.888,00 € liegen (226 x 49 € x 12 Monate). Die Differenz von 19.686,78 € muss die Stadt Hilden zusätzlich bereitstellen und in den „Fonds“ einzahlen. Für das Haushaltsjahr 2023 betragen die Mehraufwendungen für den Zeitraum August bis Dezember 8.202,83 €. Der Eigenanteil für anspruchsberechtigte Kinder bleibt unverändert.

In den Folgejahren ist eher davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme steigt, was zu tatsächlichen Mehraufwendungen pro Jahr von rund 24.000 € führen dürfte, so lange das DeutschlandTicket für 49 € angeboten wird.

Die entstehenden Mehraufwendungen im laufenden Haushaltsjahr sollen innerhalb der Produkte 030101 (Grundschulen), 030103 (Sekundarschule) und 030104 (Gymnasium) gedeckt werden.

Für die Folgejahre sind die entsprechenden Mehraufwendungen ggfs. im Haushalt zu berücksichtigen.

gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**

Durch die erhöhte Ausgabe des Deutschlandtickets an Schülerinnen und Schüler wird ein Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet.

Wenn durch die erhöhte Ausgabe des Deutschlandtickets an Schülerinnen und Schüler die Nutzung des Motorisierten Individualverkehrs - wie z.B. „Elterntaxis“ - eingeschränkt wird, wird ein Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet.

## **Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
vom 02. Juni 2023

### **1 Allgemeines**

Die dauerhafte Bindung der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Personennahverkehr ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Das Deutschlandticket bietet allen Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs deutschlandweite Mobilität zu einem günstigen Preis. Auch Schülerinnen und Schüler sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für Schule und Freizeit als Anspruchsberechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis von 29 Euro erwerben können. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur weiteren Verbesserung der Mobilität der Schülerinnen und Schüler, die damit schon frühzeitig die Vorteile des öffentlichen Nahverkehrs kennenlernen. Die Entscheidung über die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler obliegt den Schulträgern. Die folgenden Hinweise beziehen sich auf das Schuljahr 2023/2024.

### **2 Finanzielle Grundlagen**

Die Absenkung der Ticketpreise auf 49 Euro wird von Bund und Ländern finanziert. Die Rabattierung der Tickets für Selbstzahlende erfolgt durch die bislang im System befindlichen Mittel. Die finanzielle Absicherung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler erfolgt aus

- a) den Ausgleichsleistungen nach § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), die weiterhin zur Finanzierung der Ausgangspreise der bisherigen reduzierten Tickets des Ausbildungsverkehrs verwendet werden,
- b) den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen Schulträger und Ersatzschulträger für die Fahrkostenerstattung nach § 97 Absatz 1 SchulG i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO),
- c) den von den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern gem. § 97 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO erhobenen Eigenanteilen und
- d) zusätzlichen Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen, falls die Mittel nach lit. a) bis lit. c) nicht für die Finanzierung aller Selbstzahlertickets ausreichen.

### **3 Modell Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler**

Teilnehmende Schulträger geben an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler Deutschlandtickets aus, wobei sie einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil festsetzen können (§ 2 Abs. 3 SchfkVO). Die bisherigen, den Betrag von 49 Euro / Monat und Ticket übersteigenden Gelder werden über die Unternehmen an die Verkehrsverbünde bzw. Tariforganisationen abgeführt. Aus

diesen Mitteln wird auf Ebene der Verkehrsverbände bzw. der Tariforganisationen ein Deutschlandticket für Selbstzahlende zum Preis von 29 Euro ausgegeben. Beziehen können dieses Ticket ausschließlich Schülerinnen und Schüler an Schulen vom am Modell teilnehmenden Schulträgern. Sollten die auf Ebene des Verkehrsverbundes bzw. der jeweiligen Tariforganisation nach Nr. 2 lit. a) bis lit. c) vorhandenen Mittel für die Umsetzung des Modells nicht ausreichen, gleicht das Land Nordrhein-Westfalen gem. Nr. 2 lit. d) die entstehende Differenz aus.

Schulträger, die bislang weniger als 588 Euro pro Jahr (= 49 Euro pro Monat) für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zahlen, können am Modell teilnehmen, wenn sie die Differenz zum Preis von 49 Euro pro Monat aus eigenen Mitteln zuzahlen. Für Ersatzschulträger können bei einem Wechsel zum Deutschlandticketmodell nur die bisherigen Aufwendungen refinanziert werden.

Für die Umsetzung des Modells ist die Änderung bestehender vertraglicher Strukturen zwischen Schulträgern und Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden oder Tarifgemeinschaften erforderlich. Wo noch keine vertraglichen Strukturen bestehen, ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages notwendig.

#### **4 Hinweise**

Zur Erleichterung der örtlichen Entscheidungsfindung sowie der Rechtssicherheit der beteiligten Schulträger, Verkehrsunternehmen sowie der Verkehrsverbände und -gemeinschaften werden folgende Hinweise gegeben. Im Rahmen der Erarbeitung wurden die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbände angehört.

#### Schülerfahrkosten nach § 97 SchulG

4.1 Die Entscheidung über die Abnahme des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler trifft der Schulträger gemäß § 3 SchfkVO. Es besteht auch die Möglichkeit, die Abnahme auf Schülerinnen und Schüler bestimmter Schulformen (z.B. nur weiterführende Schulen) zu begrenzen. Die Teilnahme an dem skizzierten Modell beruht auf einer selbstverantwortlichen Entscheidung der jeweiligen Schulträger, es besteht insbesondere keine rechtliche Verpflichtung, bestehende „Solidarmodelle“ im Bereich der Schülertickets aufzugeben.

Bei der Einführung des Deutschlandtickets bezieht der Schulträger die bisher nach Maßgabe des § 97 SchulG und der SchfkVO für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufbrachten Mittel in die Finanzierung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler ein, d.h.

- für öffentliche Schulen werden die nach der SchfkVO errechneten Beträge von den kommunalen Schulträgern, für staatliche Schulen vom Land erbracht,
- soweit Ersatzschulen sich beteiligen, werden den Schulträgern die Beträge nach § 106 Absatz 6 SchulG durch das Land refinanziert. Dabei sind die Einschränkungen des § 17 Absatz 1 SchfkVO durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 17. Dezember 1998 zu berücksichtigen (Beschränkung auf den zum Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule notwendigen Betrag).

Daher ist es erforderlich, bei Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler durch eine ergänzende vertragliche Regelung sicherzustellen, dass der Schulträger zukünftig

für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beträge dem Verkehrsunternehmen zur Finanzierung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stellt, die für die Anspruchsberechtigten nach den bisher gültigen vertraglichen Regelungen hätten bereitgestellt werden müssen. Dies schließt die Erhebung und Weiterleitung von Eigenanteilen ein. Bei Ersatzschulen ist die Refinanzierung der nach diesen Grundsätzen vereinbarten vertraglichen Leistungen durch das Land sichergestellt.

4.2 Entscheidet sich der Schulträger gemäß § 12 Absatz 3 SchfkVO für die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler an einer Schule, ist seine Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten im Sinne des § 13 SchfkVO als erfüllt anzusehen. Die Ausnahmeregelungen des § 14 (Schülerspezialverkehr) und § 15 SchfkVO (Beförderung mit Privatfahrzeugen) bleiben unberührt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem örtlichen Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund/der Verkehrsgemeinschaft, die die Abnahme und Weitergabe der Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler durch ihn an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler beinhaltet.

4.3 Für Ersatzschulträger, die bislang weniger als 49 Euro pro Monat und Ticket für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zahlen, ist eine Refinanzierung der aus dem Umstieg auf das Deutschlandticket entstehenden Mehrkosten durch das Land Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen.

4.4 Die Verwendung der bisherigen Zahlungen der Schulträger für die Schülerfahrkostenübernahme sowie der nach § 97 Absatz 3 SchulG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 SchfkVO erhobenen Eigenanteile zur Finanzierung des Deutschlandticketmodells ist im Schuljahr 2023/2024 in ihrer Höhe Bestandteil der bisherigen kommunalen Haushalte und stellt insoweit keine hinzutretende Haushaltsbelastung dar. Ein zu beachtendes Haushaltssicherungskonzept nach § 76 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen steht der Teilnahme einer Kommune an diesem Programm im Schuljahr 2023/2024 für sich genommen nicht entgegen, wobei die Kommune auch im Weiteren dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Teilnahme an diesem Programm nicht beeinträchtigt werden.

Der Schulträger kann die Eigenanteile selbst einziehen; er kann dies im Wege der Verwaltungshilfe von einem Dritten (z.B. Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbund oder -gemeinschaft) durchführen lassen. Diese Eigenanteile sind als Fahrgeld an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung sowie die Erhebung des Eigenanteils gemäß § 97 Absatz 3 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO sind vom Schulträger festzustellen und dem Dritten mitzuteilen, sofern dieser die Eigenanteile für den Schulträger einzieht.

# Ergänzungsvereinbarung

zwischen  
Schulverwaltungsamt Hilden  
Postfach 880  
40708 Hilden

- nachstehend Schulträger genannt -

und der  
Rheinbahn AG  
Lierenfelder Str. 42  
40231 Düsseldorf

- nachstehend VU genannt -

sowie der  
der Verkehrsverbund Rhein Ruhr AöR,  
Augustastrasse 1  
45879 Gelsenkirchen

- nachfolgend VRR genannt -

## Präambel

Mit Datum vom 20.08.2002 haben die oben genannten Parteien einen Vertrag über die Einführung und Umsetzung eines Schülerticketes geschlossen. Durch diesen Vertrag wurde Schüler\*innen das sog. Schülerticket angeboten und gleichzeitig die Finanzierung und Abwicklung des Ticket-Angebotes vereinbart.

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket zum Preis von derzeit 49 Euro eingeführt. Auch Schüler\*innen sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für den Schulweg nach der Schülerfahrkostenverordnung Freifahrtberechtigte durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis erwerben können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien in Ergänzung des Vertrages vom 20.08.2002 Folgendes:

## § 1

(1) Der Schulträger nimmt an dem Modell Deutschlandticket für Schüler (je nach Schulform) teil, mit der Maßgabe, dass

a) der Betrag gemäß § 2 des Vertrages vom 20.08.2002, sofern dieser derzeit über 588 Euro liegt, unverändert weiterhin gezahlt wird bzw.

b) der Betrag gemäß § 2 des Vertrages vom 20.08.2002, sofern dieser unter 588 Euro liegt, auf derzeit 588 Euro aus eigenen Mitteln des Schulträgers aufgestockt wird.

Der Betrag von derzeit 588 Euro setzt sich zusammen aus dem monatlichen Preis für das Deutschlandticket für Jedermann von derzeit 49 Euro (12 Monate x 49 Euro). Der Betrag unterliegt einer Dynamisierung.

(2) Die Beträge gemäß Abs. 1 zahlt der Schulträger an das VU. Die Zahlungsflüsse gemäß der §§ 5 und 6 des Vertrages vom 20.08.2002 bleiben unberührt.

(3) Das VU zahlt die den Betrag von derzeit 588 Euro überschreitenden Schulträgerzahlungen sowie die Eigenanteile der anspruchsberechtigten Schüler in einen gemeinschaftlichen Fond auf Verbundebene (Zentrale Verrechnungskonto der VRR AöR bei der Commerzbank AG, IBAN DE17 3604 0039 0114 0805 00, BIC COBADEFFXXX) ein. Dieser Fond wird verwendet zur Reduzierung des Deutschlandtickets für selbstzahlende Schüler von am Deutschlandticket Schule teilnehmenden Schulträgern (je nach Schulform). Reichen die Beträge aus dem Fond nicht aus, erfolgt eine Finanzierung der verbleibenden Differenz auf Basis des Erlasses vom 2. Juni 2023.

(4) Der Fond wird beim VRR geführt und treuhänderisch über das in Abs. 3 genannte Konto verwaltet. Nicht benötigte Beträge werden im Verhältnis der Einzahlungen an die einzahlenden VU erstattet. Der VRR wird als Verwalter des Fonds bestellt. Sie darf namens und im Auftrag aller in den Fond einzahlenden VU Zahlungsansprüche geltend machen. Der VRR wird die ordnungsgemäße Verwendung der in den Fond eingezahlten Beträge vom jeweils bestellten Wirtschaftsprüfer des VRR testieren lassen.

## § 2

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Erlasses vom 2. Juni 2023.

## § 3

(1) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Ergänzungsvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehen des Deutschlandtickets sowie einer auskömmlichen Finanzierung des Deutschlandtickets Schule.

(2) Alle sonstigen Vereinbarungen im Vertrag vom 20.08.2002 bleiben durch die vorstehenden Ergänzungen unberührt und behalten uneingeschränkt ihre Wirkung.

Gelsenkirchen, den .....

Schulträger

VU

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

VRR

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_